

M E R K B L A T T zur Antragstellung genehmigungspflichtiger Veranstaltungen

Im Zuge ständig anwachsender Sicherheitsanforderungen (Stichwort: Love-Parade), sind die zuständigen Behörden kraft Gesetz dazu verpflichtet, umfangreiche Nachweise zu fordern, bevor die Genehmigung(en) für eine Veranstaltung erteilt werden kann/können.

In der Regel sind **immer** Nachweise erforderlich in Bezug auf

- Die grundsätzliche Antragstellung und zwar in Schriftform mit Angaben zu Art, Dauer und Örtlichkeit der Veranstaltung, ggfs. Ablaufplan/Programm/Aussteller- und Händlerliste, sowie Erläuterungen zum Speise- und/oder Getränkeangebot
- Pläne über Lage und -bei Gebäuden- Ausstattung der Veranstaltungsfläche(n)
- Sicherheitsdienst (wenn nach Einzelfall angezeigt)
- Sanitätsdienst
- Veranstalterhaftpflicht mit Gültigkeitsvermerk und Deckungssumme
- Brandschutz
- Sicherheitskonzept [wird i. d. R. bei Veranstaltungen in Grefrath ab einer Besucherzahl von 1.000 Personen gefordert; aber: Je nach Ausgestaltung der Örtlichkeit auch bei deutlich kleineren Veranstaltungen erforderlich (z. B. Scheunenfesten etc.)]; in jedem Fall sind jedoch immer Nachweise über die Flucht- und Rettungswege vorzulegen
- Nutzungsänderung, bei Veranstaltungen auf Flächen/in Objekten, die eigentlich einem anderen Zweck gewidmet sind

Ferner sind, je nach Einzelfall, sehr oft erforderlich

- Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) bei Ausschank von Alkohol
- Ausnahmegenehmigung Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), i. d. R. bei Veranstaltungen nach 22.00 Uhr
- Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung (GewO)
- Ausnahmegenehmigung Straßenverkehrsordnung (StVO) bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

Beachten Sie hierzu bitte die nachfolgenden, näheren Erläuterungen.

Antragstellung

Ohne eine formelle Antragstellung, gilt eine Veranstaltung grundsätzlich als nicht genehmigt. Nicht angezeigte Veranstaltungen können insoweit nicht nur vorzeitig beendet oder untersagt werden, es liegt i. d. R. auch immer mindestens ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vor. Dieses kann mit nicht unerheblichen Geldbußen geahndet werden.

Pläne Veranstaltungsfläche

Hieraus sollte eindeutig die Lage der Fläche, im Idealfall mit umliegenden Zufahrten, Parkmöglichkeiten und Fluchtwegen, hervor gehen. Bei Veranstaltungen in Gebäuden sind zudem Stand- bzw. Bestuhlungspläne beizufügen. Die Zustimmung des Eigentümers der Veranstaltungsfläche sollte, auf Anfrage der Verwaltung, nachgewiesen werden können.

Sicherheitsdienst

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, ist ein Sicherheitsdienst einzurichten bzw. ein professionelles Unternehmen zu beauftragen.

Dieses richtet sich natürlich nach Art und Ausgestaltung der Veranstaltung. Naturgemäß ergibt sich z. B. bei einer Karnevalsveranstaltung ein anderer Bedarf als bei einem Klassik-Konzert.

Die Anzahl der einzusetzenden Sicherheitskräfte richtet sich nach der Größe der Veranstaltung und der zu erwartenden Besucherzahl. Es ist zudem darauf zu achten, dass **mindestens eine weibliche** Sicherheitskraft zugegen ist.

Die Genehmigung einer Großveranstaltung setzt **immer** die Beauftragung eines professionellen Unternehmens voraus.

Sanitätsdienst

Eine ordnungsgemäße Notfallversorgung durch Fachkräfte (also z. B. DRK, Malteser, etc.) vor Ort, sowie die Freihaltung der Rettungswege muss ständig gewährleistet sein. Die jeweils erforderliche Anzahl der Rettungskräfte ist dem sog. Maurerkonzept zu entnehmen, entsprechende Informationen hierzu finden sich im Internet.

Veranstalterhaftpflicht

Jeder Veranstalter muss über eine sog. Veranstalterhaftpflicht verfügen. Nähere Auskünfte hierzu sind bei den üblichen Versicherungsunternehmen einzuholen. Der entsprechende Versicherungsschein des Veranstalters ist dem Antrag beizufügen.

Brandschutzgutachten

Es muss gewährleistet sein, dass die brandschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Gentges, Kreis Viersen - vorbeugender Brandschutz, Tel. 02162/39-1752.

Sofern eine Brandschutzwache erforderlich ist, kann diese, nach den Vorgaben des Gutachtens, von der hiesigen Feuerwehr eingerichtet werden. Alternativ kann der Veranstalter stattdessen auch entsprechend geschulte Brandschutzsachverständige beauftragen.

Sicherheitskonzept

Sofern ein Sicherheitskonzept zu erstellen ist, **beinhaltet** dieses **alle zuvor benannten Punkte**. Grundsätzlich sind Sicherheitskonzepte bei sog. Großveranstaltungen erforderlich, aber -wie bereits erwähnt- kann auch bei einer kleineren Veranstaltung ein Sicherheitskonzept gefordert werden, wenn anzunehmen ist, dass ansonsten die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Ob und in welcher Form ein Sicherheitskonzept zu erstellen ist, ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Grefrath zu erfragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Franken, Gemeinde Grefrath - Ordnungsamt, Tel. 02158/4080-300.

Nutzungsänderung

Für eine angedachte Veranstaltungsfläche (unabhängig ob im Innen- oder Außenbereich), muss u. U. eine Nutzungsänderung erteilt werden.

Beispiel: Die sog. klassischen Scheunenfesten finden sehr oft in Reithallen statt. Grundsätzlich darf eine Reithalle aber nur zu ihrem eigentlichen Zweck genutzt werden, denn nur für diese Art der Nutzung wurden seinerzeit die Genehmigungen der zuständigen Behörden erteilt. Die Ausrichtung einer Veranstaltung, die nicht der sonstigen Nutzung / Widmung entspricht, bedarf insoweit einer einmaligen Nutzungsänderung.

Ein diesbezüglicher Antrag ist bei der Bauaufsicht des Kreises Viersen zu stellen. Dem Antrag sind die zuvor näher benannten Unterlagen, also z. B. Ablaufplan der Veranstaltung, Lagepläne, Pläne über die Flucht- und Rettungswege, Brandschutzgutachten, etc. **bzw.** das vollständige Sicherheitskonzept beizufügen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Liesenfeld, Kreis Viersen - Bauaufsicht, Tel. 02162/39-1432.

Gestattung

Bei einer Gestattung handelt es sich um eine vorübergehende Schankerlaubnis. Diese ist zu beantragen, wenn alkoholische Getränke verabreicht werden sollen. Alkoholfreie Getränke dürfen ohne Genehmigung ausgeschenkt werden, hier besteht lediglich eine Anzeigepflicht über den Ausschank. Entsprechendes gilt für das Anbieten von Speisen.

Für weitere Informationen zum Thema Gestattung wenden Sie sich bitte an Herrn Hütter, Gemeinde Grefrath - Ordnungsamt, Tel. 02158/4080-308.

- **Hinweis:** Bei allen Veranstaltungen, in denen verzehrfertige Lebensmittel in Form von Speisen und Getränken (hierzu zählen auch Marmeladen, Speiseöle, etc.) angeboten werden bzw. von einem entsprechenden Angebot auszugehen ist, erfolgt von Seiten der Gemeinde Grefrath entsprechende Meldung an das Veterinäramt des Kreises Viersen. Sie müssen also davon ausgehen, dass die zuständigen Lebensmittelkontrolleure am Veranstaltungstag überprüfen, ob die lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Insoweit sollten Sie sich, in Ihrem eigenen Interesse, rechtzeitig über besagte Vorschriften informieren, beachten Sie hierzu bitte den beigefügten **Flyer der Lebensmittelüberwachung des Kreises Viersen**.

Ausnahmegenehmigung nach dem LmschG

Diese Genehmigung ist erforderlich, wenn die Veranstaltung erst nach 22.00 Uhr endet und zu erwarten ist, dass die Veranstaltung einen Lautstärkepegel mit sich bringt, welcher geeignet ist die allgemeine Nachtruhe zu stören.

Auch bei Veranstaltungen vor 22.00 Uhr kann, insbesondere bei Musikdarbietungen, eine Genehmigung erforderlich sein, dieses ist im Einzelfall zu erfragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Berloznik, Gemeinde Grefrath - Ordnungsamt, Tel. 02158/4080-301.

Festsetzung

Für Messen, Märkte und Ausstellungen ist eine sog. Marktfestsetzung erforderlich. Auf Antrag können Märkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für eine Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden. Insoweit ist für mehrere, gleichartige Veranstaltungen nur eine Antragstellung erforderlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Janicki, Gemeinde Grefrath - Ordnungsamt, Tel. 02158/4080-303.

- **Hinweis:** Anträge auf Gestattung, Genehmigung LmschG und Festsetzung können in **einem Schreiben** zusammengefasst und **an das Ordnungsamt der Gemeinde Grefrath** gerichtet werden.

Ausnahmegenehmigung StVO

Die Inanspruchnahme und/oder Sperrung öffentlicher Flächen bedarf einer gesonderten Genehmigung. Dieses gilt auch bei einer vorübergehenden Inanspruchnahme z. B. in Form eines Karnevalsuges. Die Ausnahmegenehmigung gilt zudem als Grundlage für die durchzuführenden Sperrungen und erforderlichen Beschilderungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Hohnen, Kreis Viersen – Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Tel. 02162/39-1549.

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern dient lediglich zur allgemeinen Information und als Hilfestellung zur Vervollständigung der Antragsunterlagen. Teilweise sind Genehmigungen nicht erforderlich, je nach Einzelfall können aber sogar noch weitere Nachweise gefordert bzw. besondere Auflagen erteilt werden.

Für diesbezügliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an die benannten Mitarbeiter des Ordnungsamtes Grefrath.